

6./X. 1918

Errichtung von Tariffkommissionen für den Dienstvertrag der Privatangestellten.

Die Auffassung der liberalistischen Periode unserer Wirtschaftspolitik, daß der Vertrag der Arbeiter und Angestellten mit den Unternehmern völlig der freien Vereinbarung der Parteien zu überlassen sei, darf heute als überwunden gelten. Aber die richtige Bestimmung der Schranken für den freien Parteiwillen gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung. Gerade in der Kriegszeit sind unter dem Drude der Erschwerung aller Lebensbedingungen von den Organisationen der Privatangestellten sehr weitgehende Forderungen an die Gesetzgebung gestellt worden. Vor allem wurde begehrt, daß Mindestgehälter bestimmt werden, die dem Angestellten ein gewisses Maß unentbehrlichen Lebensbedarfes sichern, ein begreiflicher Wunsch, der umso lebhafter zum Ausdruck gelangt, je weniger die Gehälter mit den steigenden Preisen aller Lebensmittel und sonstigen Bedarfsgegenstände gleichen Schritt hielten.

Die Klagen der Privatangestellten — zu denen nicht nur die Handlungsgehilfen im engeren Sinne, sondern auch die Angestellten aller Kreditinstitute, der Advokaten und Notare, die kaufmännischen Angestellten der Industrieunternehmen u. s. f. gehören — veranlaßten den sozialpolitischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses zur Einberufung einer Enquete, die im Dezember v. J. stattfand. Mochte man aus den Darstellungen der Vertreter der Angestellten auch den Eindruck gewinnen, daß in manchen Betrieben und sogar in ganzen Betriebsgruppen die Gehälter tatsächlich unter dem Ausmaße des Existenzminimums stehen, weil sie keine entsprechende Anpassung an die geänderten Geldwertverhältnisse erfahren haben, so ergab sich doch mit aller Klarheit, daß jeder Versuch, ein förmliches Schema von Mindestgehältern aufzustellen und gesetzlich festzulegen, an der bunten Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens scheitern müsse; eine derartige Anregung war z. B. von den Abgeordneten Knirsch, Fahnert und Genossen in einem Initiativantrage gegeben worden.

Die Verhandlungen der Enquete zeigten aber, daß auf Seite der Unternehmer — nur die Vertreter der Großindustrie nehmen hier eine Sonderstellung ein — im allgemeinen die Neigung besteht, einer Beschränkung des freien Vertragswillens insofern zuzustimmen, als die zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Angestellten getroffenen Übereinkommen, die sogenannten Kollektivverträge als bindende Normen für den einzelnen Dienstvertrag anzuerkennen wären.

Ein Gesetzentwurf, den das Ministerium für soziale Fürsorge kürzlich den beteiligten Körperschaften zur Begutachtung übermittelt hat, sucht diesen Gedanken zu verwerten; es sollen besondere, aus je einer gleichen Anzahl von Vertretern der Unternehmer und der Angestellten zusammengesetzte Tariffkommissionen geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, den Kollektivverträgen ihre Durchsetzung im Wirtschaftsleben zu sichern. Nach geltendem Rechte können auch jene Vereinbarungen, die gemäß § 114 b der Gewerbeordnung zwischen der Genossenschaftsversammlung und der Gehilfenversammlung abgeschlossen sind, von den Parteien des Dienstvertrages jederzeit durch Sondervereinbarungen ersetzt werden; dagegen soll fortan jeder Kollektivvertrag, an dem auf Seite der Dienstnehmer eine vom Rechte anerkannte Vereinigung beteiligt ist, sobald er bei der zuständigen Tariffkommission überreicht und von dieser registriert wurde, als zivilrechtlich bindende Norm für alle innerhalb seines Geltungsbereiches abgeschlossenen Dienstverträge gelten; Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als sie für den Angestellten günstiger sind. Der Wille der Vereinigung, der ein Unternehmer oder Angestellter angehört, wird also bindend für alle von ihm abgeschlossenen Dienstverträge. Ueber diese Regelung geht der Entwurf aber noch um einen wichtigen Schritt hinaus, indem er die Tariffkommissionen ermächtigt, einzelne Bestimmungen eines geltenden Kollektivvertrages zu sogenannten „Satzungen“ zu erklären, d. h. ihnen bindende Kraft auch für andere Dienstverträge beizulegen als jene, auf die er sich zunächst erstreckt. Hat z. B. ein Verband der Banken mit einem Verbands der Bankbeamten einen Kollektivvertrag abgeschlossen, so ist die Tariffkommission ermächtigt, alle oder einzelne Bestimmungen dieses Übereinkommens auch auf jene Banken zur Anwendung zu bringen, die dem Verbands nicht angehören; der sogenannte „Außen-seiter“, der bisher vielfach mit großem Erfolge das Zustandekommen und die Einhaltung von Kollektivverträgen zu stören wußte — kann nunmehr in den Bann dieser Verträge gezwungen werden. Die Tariffkommission kann auch die Geltung des Übereinkommens verlängern u. dgl. Allein dieser Zwang soll nur insoweit wirksam werden, als ihm nicht eine Kollektivvereinbarung entgegensteht, denn der Entwurf will es den Verbänden jederzeit freistellen, sich durch Abschluß eines Kollektivvertrages eine ihren Bedürfnissen angepaßte Regelung der Dienstverträge selbst zu geben.

Eine gleiche Abneigung gegen jede weitgehende Bindung des Parteiwillens an behördliche Verfügungen beherrscht auch die übrigen Bestimmungen des Entwurfes. Die Mitwirkung der Tariffkommissionen beim Abschluß oder bei der Änderung von Kollektivverträgen ist im Aufgabenkreis der neuen Verwaltungsbehörde vorgesehen, aber von dem Willen der Beteiligten abhängig; ebenso das Funktionieren der Kommission als Einigungsamt. Auch wenn sie von den Parteien in Streitfällen angerufen wurde, so soll es ihnen freistehen, ob sie sich der Entscheidung unterwerfen oder nicht.

So geht denn die Tendenz des Gesetzentwurfes dahin, den Willen der unter dem Drude der Kriegszeit gefestigten Verbände der Unternehmer wie der Angestellten zum Regulator des Rechtes der Dienstverträge zu machen. Zum Teil haben diese Verbände — die Genossenschaften

der Kaufleute und die ihnen zugehörigen Gehilfenversammlungen — schon seit langem eine gesetzliche Grundlage erhalten; zum Teil aber entbehren sie noch einer planmäßigen Einordnung in die wirtschaftliche Verwaltung. Dies ist auch der Grund, weshalb der vorliegende Entwurf, in einem gewissen Gegensatz zu den demokratischen Strömungen unserer Zeit, die Mitglieder der Tariffkommissionen nicht im Wege von Wahlen durch die beteiligten Gruppen der Dienstgeber und Angestellten berufen läßt, sondern ihre Ernennung durch den Minister für soziale Fürsorge vorsieht. An die Spitze jeder Tariffkommission, deren Wirkungsbereich durch den Sprengel der ihr entsprechenden Handels- und Gewerbekammer bestimmt wird, soll ein vom Justizminister ernannter Vorsitzender gestellt werden, dem die verantwortungsvolle Aufgabe zugewiesen ist, bei Stimmengleichheit zu entscheiden, der also immer dann durch seine Stimme den Ausschlag zu geben hat, wenn sich die beiden in der Kommission vereinigten Parteien in ihren Ansichten unversöhnlich gegenübersehen. Für besondere Gruppen von Dienstverträgen sollen übrigens in den Wirtschaftszweigen mit reich differenzierendem kaufmännischen Leben innerhalb der Tariffkommissionen eigene Senate gebildet werden, die aus den jeweils zuständigen Fachmännern zusammengekehrt werden und die Funktionen der ganzen Kommission übernehmen — eine gewiß zweckmäßige Anordnung, die eine entsprechende Vertiefung aller Gruppen der Unternehmer und Angestellten bei der Beratung der Kommissionsmitglieder ermöglicht, ohne daß die Beratung und Beschlußfassung der Kommission durch eine übergroße Anzahl von Teilnehmern erschwert wird.

Der Gesetzentwurf ist jedenfalls ein interessanter Versuch, den Kollektivverträgen, die bisher eine bestimmte Stellung im Rechtsleben nicht gefunden haben, eine solche zu sichern; auf den naheliegenden Einwand, daß der Entwurf eine nähere Regelung des Kollektivvertrags selbst vermissen läßt, erwidern die dem Gesetzentwurfe beigegebenen „Erläuternden Bemerkungen“ mit dem Hinweis darauf, daß eine solche Regelung derzeit noch verfrüht wäre und erst dann unternommen werden könne, wenn sich mit Unterstützung der Tariffkommissionen ein förmliches Gewohnheitsrecht entwickelt habe. Da der Inhalt des Kollektivvertrages von dem Kräfteverhältnis der an seinem Abschluß beteiligten Verbände abhängig ist, so wird in letzter Linie diesen letzteren die Entscheidung über die Fortbildung des Angestelltenrechtes übertragen. Der Zwang, der sich gegen den einzelnen richtet, knüpft also nicht unmittelbar an den Paragraphen eines Gesetzes, sondern an die Bestimmungen eines von dem Verbandswillen geschlossenen Übereinkommens an. Es ist nicht unmöglich, daß Gedanken dieser Art für die kommende Sozialpolitik ganz allgemein von entscheidender Bedeutung sein werden.